

Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
64653 Lorsch

Antrag auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises

1. Angaben zum Antragsteller:

(Vor- und Nachname)

(Telefon)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Wohnort)

Begründung, für die Beantragung eines Bewohnerparkausweises: (zwingend erforderlich)

Erklärung des Antragstellers:

Ich habe mir die Regelung für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises
durchgelesen und erfülle die Voraussetzungen zum Erhalt eines solchen
Ausweises.

1/5

Ich bin darüber informiert, dass ich aufgrund der beschränkten Anzahl der Parkflächen keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Stellplatzes habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Anlage: Zulassungsbescheinigung Teil I

Weiter auf Seite 3 → Angaben zum Hauseigentümer/ Vermieter

2. Angaben zum Hauseigentümer / Vermieter:

- Der Antragsteller ist selbst Eigentümer
- Der Antragsteller ist selbst nicht Eigentümer,

Angaben zum Eigentümer:

(Vor- und Nachname)-----
(Telefon)_____
(Straße, Hausnummer)_____
(PLZ, Wohnort)Bestätigung des Hauseigentümers / Vermieters:

Hiermit bestätige ich, dass für die Wohnung des Antragstellers gemäß der baurechtlichen Bestimmungen

- kein Stellplatz / keine Garage / kein Carport zur Verfügung steht.
- Der Antragsteller hat auf die Anmietung eines Stellplatzes / Garage verzichtet.

(Ort, Datum)_____
(Unterschrift des Hauseigentümers / Vermieters)

Bearbeitungsvermerk der Verkehrsbehörde

Ausweis Nr.: _____ ausgegeben: _____ Gültig bis: _____

Handzeichen Sachbearbeiter: _____

Regelung zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen

Die Stadt Lorsch hat für den innerstädtischen Bereich sogenannte Bewohnerparkplätze durch entsprechende Verkehrszeichen ausgewiesen. Diese ermöglichen es den berechtigten Anwohnern, ihr Fahrzeug auf den ausgewiesenen Parkflächen abzustellen.

Pro Wohneinheit / Haushalt wird max. -1- Bewohnerparkausweis ausgegeben, wenn kein Stellplatz nachgewiesen werden kann. Auf dem Bewohnerparkausweis können -2- Parkerlaubnisse für verschiedene Fahrzeuge erteilt werden, die wechselweise jedoch nicht gleichzeitig genutzt werden können.

Um auf einem Bewohnerparkplatz rechtmäßig parken zu dürfen, wird ein Bewohnerparkausweis benötigt, der von der örtlichen Verkehrsbehörde ausgestellt wird.

Der Bewohnerparkausweis ist deutlich sichtbar im parkenden Fahrzeug anzubringen.

Der Bewohnerparkausweis ist nicht übertragbar.

Voraussetzungen zum Erhalt eines Bewohnerparkausweises

- ▶ Der Antragsteller muss in einer der nachfolgend aufgeführten Straßen seinen Hauptwohnsitz haben.

Kaiser-Wilhelm-Platz
Römerstraße
Marktplatz
Bahnhofstraße Nr. 1 bis Nr. 35
Schulstraße Nr. 2 bis Nr. 16
Heppenheimer Straße Nr. 1 bis Nr. 9
Nibelungenstraße 45 bis 48

- ▶ Der Antragsteller darf im sog. „Bewohnergebiet“ weder über eine Garage, einen Stellplatz noch über die Möglichkeit auf seinem Grundstück einen Stellplatz zu errichten, sei es als Eigentümer oder Mieter, verfügen. Sollte eine vorhandene Garage oder ein vorhandener Stellplatz vom Antragsteller nicht in Anspruch genommen werden, entfällt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis.
Gleiches gilt bei Fehlnutzung der Stellplätze.
- ▶ Das Kraftfahrzeug, für das ein Bewohnerparkausweis beantragt werden soll, muss auf den Antragsteller zugelassen sein oder von ihm ständig benutzt werden.
- ▶ Ladenbesitzer, Gaststättenpächter, Arbeitnehmer oder Gewerbetreibende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises.

Gültigkeit:

- ▶ Der Parkausweis ist für die Dauer eines Kalenderjahres gültig.
Die Genehmigung erlischt, sobald eine ihrer Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Der Antragsteller ist dann verpflichtet, den ausgestellten Bewohnerparkausweis umgehend zurückzugeben. Eine anteilige Kostenerstattung erfolgt nicht.

Antragstellung

Für die Antragstellung ist neben dem Antragsformular eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kfz-Schein) vorzulegen. Anträge werden nur bearbeitet, wenn auf dem Formular die erforderliche Bestätigung des Hauseigentümers / Vermieters bezüglich der Stellplatzsituation vorliegt.

Gebühren

Ausstellung für ein Jahr:	48,00 € *)
Kennzeichenänderung:	kostenlos
Neuausstellung bei Verlust (nur bis zum Ablauf der Gültigkeit)	5,00 €

*) ggf. anteilig je angefangenen Monat